

**Satzung des
Unternehmerverbandes Handwerk Baden-Württemberg**

in der Fassung vom

24. Mai 2011

§ 1 Mitgliedschaft

Die dem Baden-Württembergischen Handwerkstag e.V. (BWHT) angehörenden Fachorganisationen bilden gemäß § 3 Abs. 2 Buchst. b) i. V. m. § 18 der Satzung des BWHT den Unternehmerverband Handwerk Baden-Württemberg (UVH). Er hat die Form eines nicht rechtsfähigen Vereins und seinen Sitz bei der Geschäftsstelle des BWHT in Stuttgart.

§ 2 Zweck und Aufgabe

Zweck und Aufgabe des UVH ist die Koordinierung und Vertretung der gemeinsamen speziellen Belange der Fachorganisationen auf Landesebene.

§ 3 Organe

Die Organe des UVH sind:

1. Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 4 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden des Vorstandes nach Bedarf, jedoch möglichst einmal pro Jahr einberufen und geleitet, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter.
- (2) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung hat zu erfolgen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe schriftlich, per Telefax oder E-Mail beim Vorsitzenden beantragt.
- (3) Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung muss schriftlich erfolgen und den Mitgliedern mindestens eine Woche vorher unter Angabe der Tagesordnung zugehen. Zur Wahrung der Schriftform genügt auch die Versendung per Telefax oder per E-Mail.
- (4) Jedes Mitglied entsendet ohne Rücksicht auf die Stimmenzahl einen Vertreter in die Mitgliederversammlung. Eine Übertragung des Stimmrechts von einem Mitglied auf ein anderes Mitglied muss der Geschäftsführung schriftlich bekannt gegeben werden.
- (5) Die Anzahl der Stimmen der Mitglieder richtet sich nach § 12 Abs. 1 der Satzung des BWHT. Das Stimmrecht kann für jedes Mitglied nur einheitlich ausgeübt werden.

- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei der Ermittlung der Zahl der gültigen Stimmen werden Stimmenthaltungen nicht mitgezählt.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter sowie 6 weiteren Fachorganisationsvertretern. Grundsätzlich sind nur wählbar die ehrenamtlich tätigen, satzungsgemäßen Vertreter der Mitgliedsverbände.
- (2) Die Wahl erfolgt auf 5 Jahre. Die Wahlperiode entspricht der des Baden-Württembergischen Handwerkstages.
- (3) Der Vorsitzende beruft die Sitzung des Vorstandes ein und leitet sie. Seine Aufgaben werden im Falle der Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder ältesten Vorstandsmitglied wahrgenommen.
- (4) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter oder eine anderes vom Vorsitzenden damit betrautes Vorstandsmitglied berichten bei Bedarf dem Präsidium oder Beirat des BWHT über Verhandlungen oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands.
- (5) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei der Ermittlung der Zahl der gültigen Stimmen werden Stimmenthaltungen nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des jeweiligen Sitzungsleiters den Ausschlag.
- (6) Verlieren Mitglieder des Vorstands ihr Amt bei ihrer Fachorganisation oder geben sie dieses auf, so scheiden sie aus. Das Gleiche gilt, wenn ihre Fachorganisation aus dem BWHT austritt oder ausgeschlossen wird. Ersatzwahlen sind in der nächsten Mitgliederversammlung durchzuführen. § 28 Abs. 3 der Satzung des BWHT findet entsprechende Anwendung.

§ 6 Ausschüsse und Arbeitskreise

- (1) Nach Bedarf werden von den Mitgliedern des UVH Ausschüsse oder Arbeitskreise gebildet.
- (2) Aufgabe der Ausschüsse und Arbeitskreise ist die Beratung spezieller Belange der in ihnen vertretenen Handwerke und die Erarbeitung von Vorlagen an den Vorstand.
- (3) Jeder Ausschuss oder Arbeitskreis wählt aus seiner Mitte den Vertreter eines Fachverbandes, der die Geschäftsführung, soweit erforderlich, für den Ausschuss oder Arbeitskreis wahrnimmt.

§ 7 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des UVH obliegt dem Hauptgeschäftsführer des BWHT. Dieser kann bei Bedarf die Geschäftsführungen der Fachorganisationen zur Unterstützung heranziehen.

§ 8 Geschäftsführerkonferenz

Nach Möglichkeit wird einmal jährlich eine Geschäftsführerkonferenz abgehalten. Sie muss einberufen werden wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies verlangt. Sie besteht aus den Geschäftsführern bzw. den geschäftsführenden Vorsitzenden der Fachverbände. Sie wird durch den Vorsitzenden oder die Geschäftsführung einberufen. Den Vorsitz führt der Hauptgeschäftsführer des BWHT, im Verhinderungsfalle dessen von der Fachverbandsseite nach § 25a Satzung des BHWT gestellte Stellvertreter, in dessen Verhinderungsfalle ein vom Vorsitzenden des Vorstands vorgeschlagener Geschäftsführer der Fachverbände.

§ 9 Protokolle

Über die Mitgliederversammlungen, Sitzungen des Vorstandes und der Ausschüsse sowie Arbeitskreise sind Ergebnisprotokolle anzufertigen. Sie sind durch den Vorsitzenden des Vorstandes und den Hauptgeschäftsführer, bei den Beratungen der Ausschüsse oder Arbeitskreise durch den geschäftsführenden Fachverband, zu unterzeichnen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrem Beschluss durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Geschäftsordnung der Arbeitsgemeinschaft der Fachverbände des baden-württembergischen Handwerks mit Sitz in Stuttgart“, letztmals geändert durch Änderungsbeschluss vom 04.06.1987, außer Kraft.
